

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.605.685

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6629/J-NR/2026

Wien, am 15. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Klaus Füllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Juli 2026 unter der Nr. **6629/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Anschein einer Befangenheit der WKStA im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Thomas Schmid wegen Falschaussage“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie und wann wurden Sie als Weisungsspitze über diese Vorgänge im Zusammenhang mit dem neuerlichen Ansichziehen der Zuständigkeit durch die WKStA für das Verfahren gegen Thomas Schmid informiert?*

Vorauszuschicken ist, dass die Voraussetzungen dafür, wann die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) ein Verfahren an sich ziehen kann, gesetzlich geregelt sind.

§ 20b StPO sieht vor, dass die WKStA bestimmte Strafsachen, die sie aufgrund ihrer besonderen Ausrichtung als Sonderstaatsanwaltschaft im Bereich Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht wirksamer und zügiger führen kann, der grundsätzlich zuständigen

Staatsanwaltschaft abnehmen und an sich ziehen kann. Über solche Strafsachen haben die zuständigen Staatsanwaltschaften der WKStA unverzüglich zu berichten.

Ein solcher Fall lag im anfragegegenständlichen Zusammenhang vor.

Konkret kam die Staatsanwaltschaft Wien ihrer in § 20b StPO normierten Informationspflicht gegenüber der WKStA über das Vorliegen eines von dieser offenkundig effizienter und zügiger zu führenden Verfahrens wegen § 302 StGB (Vorwürfe des Missbrauchs der Amtsgewalt) nach; die WKStA zog dieses Verfahren sodann aufgrund des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 20b StPO an sich.

In weiterer Folge trat schließlich die Staatsanwaltschaft Linz ein zu diesem Zeitpunkt bei ihr gegen denselben Beschuldigten wegen § 288 StGB (Vorwürfe der falschen Beweisaussage) geführtes Verfahren mit der Begründung eines subjektiven bzw. engen sachlichen Zusammenhangs gemäß § 26 Abs 1 StPO zur Einbeziehung in das bei der WKStA zu diesem Zeitpunkt bereits wegen § 302 StGB anhängige Verfahren ab.

Über diese Umstände wurde die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz am 13. Juli 2026 von der Oberstaatsanwaltschaft Wien im gemäß § 8a Abs 2 StAG vorgesehenen Berichtswege informiert.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- 2. *Wie beurteilen Sie die Einschätzung der WKStA, dass in dieser Konstellation nicht einmal der Anschein einer Befangenheit vorliegt?*
 - a. *Insoferne Ihre Einschätzung eine andere ist: Welche Maßnahmen wurden getroffen, um diesen Anschein zu vermeiden, da die WKStA nun die Glaubwürdigkeit eines von ihr selbst geführten bzw. unterstützten Kronzeugenverfahrens selbst übernimmt?*
- 3. *Teilen Sie die Auffassung des Fragestellers, dass hier ein klarer Fall von Befangenheit bzw. einer institutionellen Interessenkollision besteht?*
 - a. *Wenn nein: Warum nicht?*
- 4. *Welche konkreten Schritte werden Sie setzen, um in diesem Verfahren Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und unbefangene Ermittlungen zu gewährleisten?*
- 5. *Wie wird sichergestellt, dass Entscheidungen der Generalprokuratur über Zuständigkeitskonflikte nicht durch nachträgliche Verfahrensbündelungen faktisch unterlaufen werden?*

- 6. Wurde geprüft, ob eine Befassung einer anderen Staatsanwaltschaft aus Gründen der Objektivität, Transparenz, Befangenheit oder zumindest des äußeren Anscheins zweckmäßiger wäre?
 - a. Wenn ja: Wer hat diese Prüfung vorgenommen und was ist das Ergebnis dieser Prüfung?
- 7. Wurde die Anwendbarkeit des § 28 StPO geprüft?
 - a. Wenn ja: Wer hat diese Prüfung vorgenommen und was ist das Ergebnis dieser Prüfung?

Befangenheit eines Organs einer Staatsanwaltschaft liegt vor, wenn einer der in § 47 Abs 1 StPO genannten Gründe vorliegt. Die im konkreten Fall wahrgenommene Zuständigkeit der WKStA ergibt sich aus dem Gesetz. Die Wahrnehmung einer gesetzlichen Zuständigkeit vermag eine Befangenheit nicht zu begründen.

Ganz allgemein ist überdies darauf hinzuweisen, dass die den Kronzeugenstatus gewährende Staatsanwaltschaft – ebenfalls ex lege – dazu verpflichtet ist, die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen zu überprüfen, andernfalls die zunächst vorbehaltene Verfolgung des Kronzeugen wieder aufzunehmen wäre (§ 209a Abs 5 StPO).

In Bezug auf die im konkreten Fall erhobenen Vorwürfe nach § 302 StGB wurde das Verfahren inzwischen – nach Genehmigung durch die übergeordneten Dienststellen sowie nach Befassung des Weisungsrates – eingestellt.

Die Prüfung der Vorwürfe nach § 288 StGB ist hingegen noch nicht abgeschlossen. Zur Klärung der Frage, ob die Übernahme eines Verfahrens nach § 20b StPO (hier: wegen § 302 StGB) auch eine Zuständigkeit für sämtliche dazu in einem engen sachlichen Zusammenhang stehende Strafsachen (hier: wegen § 288 StGB) begründet und die WKStA daher (auch) für die Prüfung dieser Vorwürfe zuständig ist, nahm die WKStA eine Befassung der Generalprokuratur gemäß § 28a StPO in Aussicht. Die Generalprokuratur hat hierüber gemäß § 28 StPO zu entscheiden.

Eine objektive und unbefangene Führung des Verfahrens auf Grundlage der Gesetze ist demnach bereits bislang von Seiten aller involvierten staatsanwaltschaftlichen Behörden erfolgt und – wie dargestellt – auch weiterhin gewährleistet.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

